



Der Berufsverband
für Training, Beratung
und Coaching

News
& Facts

Geringere Beiträge in der GKV für Selbständige – gilt das wirklich für alle?

In der letzten Ausgabe der News & Facts berichtete bereits Bruno Schmalen über die vorgesehenen Änderungen bei der Beitragsberechnung zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für Selbständige.

Aufgrund der vielen Rückmeldungen zum Thema stellen wir heute kritisch die Frage:

„Gilt das wirklich für alle?“

Richtig ist, dass die Mindestbemessungsgrundlage für die Beitragsberechnung gesenkt wird. Aber Vorsicht, hier gilt lange nicht gleiches Recht für alle Selbständigen!

Insbesondere Selbständige, die mit nicht gesetzlich krankenversicherten Partner/innen verheiratet oder verpartnert sind, bleibt die bisherige Benachteiligung gegenüber komplett gesetzlich krankenversicherten Paaren bestehen.

Sie werden weiterhin Beiträge auf ein fiktives Monatseinkommen in Höhe von derzeit 2.283,00 Euro entrichten müssen.

Um das zu verstehen, ist eine Erläuterung der Grundsätze zur Beitragsberechnung erforderlich. Diese finden Sie weiter unten.

Erfreulich ist, dass Existenzgründer/innen nicht den Höchstbeitrag in der GKV zu entrichten haben, solange kein Steuerbescheid vorliegt. Der Beitrag richtet sich nach der Selbsteinschätzung der zu erwartenden Gewinne für das Gründungsjahr. Im Folgejahr wird die Einschätzung durch den Steuerbescheid korrigiert und es erfolgt eine Beitragsnachzahlung oder -erstattung.

Bei starken Einkommenschwankungen ist auch eine unterjährige Änderung möglich, sofern geeignete Nachweise vorgelegt werden. Zum Beispiel eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA).

Wie viel zahlen Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung?

Grundlage für die Beitragsberechnung zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der dazugehörigen Pflegepflichtversicherung sind die persönlichen Einkünfte.

Bei Angestellten ist dies das Bruttogehalt. Dieses kann beliebig niedrig sein. Nach oben ist das Einkommen, auf welches Beiträge zu zahlen sind, begrenzt durch die Beitragsbemessungsgrenze (2018: 4.425,00 Euro pro Monat, bzw. 53.100,00 Euro pro Jahr).

Bei freiwillig versicherten Selbständigen hingegen werden alle Einkünfte zur Beitragsberechnung herangezogen.

Zu den erzielten Einkünften aus selbständiger Tätigkeit werden noch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträgen und auch der Gründungszuschuss hinzugerechnet.



Der Berufsverband
für Training, Beratung
und Coaching

News & Facts

Es wird ein fiktives Mindesteinkommen angenommen, welches derzeit bei 2.283,00 Euro monatlich liegt.

Daraus ergibt sich ein monatlicher Mindestbeitrag zur GKV in Höhe von rund 410,00 Euro.

Eine Senkung ist in Ausnahmefällen möglich, wenn der Bezug eines Gründungszuschusses (Untergrenze 1.522,00 Euro / Monat) nachgewiesen werden kann oder der Gewinn (das Bruttoeinkommen des Selbständigen) weit unter dem angenommenen fiktiven Einkommen liegt (Untergrenze 1.015,00 Euro/Monat).

Wie kommen diese Werte für die Beitragsbemessung zustande?

Die Beitragsberechnung zur gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt nach bestimmten Grundsätzen und orientiert sich an Kennzahlen.

Jährlich werden von den Sozialversicherern folgende Werte festgelegt:

Bezugsgröße:

Die Bezugsgröße wird für jedes Kalenderjahr durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeitet und stellt das Durchschnittseinkommen gesetzlich Rentenversicherter dar.

Versicherungspflichtgrenze:

Die Einkommensgrenze, bis zu der Angestellte in der GKV bleiben müssen, also pflichtversichert sind.

Beitragsbemessungsgrenze:

Das Einkommen, welches maximal zur Beitragsberechnung herangezogen wird.

Sozialversicherungswerte 2018	Pro Jahr	Pro Monat
Bezugsgröße Sozialversicherung*	36.540,00	3.045,00
Beitragsbemessungsgrenze	53.100,00	4.425,00
Pflichtgrenze	59.400,00	4.950,00

*Alte Bundesländer

Mindestbemessungsgrundlagen	Pro Jahr	Pro Monat	Entspricht:
Allgemein	12.180,00	1.015,00	Drittel der Bezugsgröße
Existenzgründer	18.264,00	1.522,00	Hälfte der Bezugsgröße
Selbständige	27.396,00	2.283,00	¾-tel der Bezugsgröße



Der Berufsverband
für Training, Beratung
und Coaching

News
& Facts

Augen auf bei der Partnerwahl!

Was auf den ersten Blick unglaublich erscheint, ist tatsächlich wahr. Die GKV betrachtet stets das Gesamteinkommen der „Bedarfsgemeinschaft“. Lebt der Selbständige in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft, wird das Einkommen des Partners / der Partnerin mit einbezogen. So ist es meistens nicht möglich, die Mindestbemessungsgrenze zu unterschreiten.

Keine Ermäßigungen für Partner/innen von privat Versicherten

Selbständige, die mit einer Person verheiratet oder verpartnert sind, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, haben keine Chance auf Vergünstigung. Sie zahlen in jedem Fall Beiträge auf den Mindestbemessungsbetrag in Höhe von 2.283 Euro.

Auszug aus:

Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler), Herausgeber: GKV Spitzenverband

„(4) Bei Mitgliedern, deren Ehegatte oder Lebenspartner nach dem LPartG nicht einer Krankenkasse (§ 4 Abs. 2 SGB V) angehört, setzen sich die beitragspflichtigen Einnahmen aus den eigenen Einnahmen und den Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners zusammen.“

Ergänzende Information:

§ 4 Abs. 2 SGB V

(2) Die Krankenversicherung ist in folgende Kassenarten gegliedert:

Allgemeine Ortskrankenkassen,
Betriebskrankenkassen,
Innungskrankenkassen,
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Träger der Krankenversicherung der Landwirte,
die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Krankenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See),
Ersatzkassen.



Was ändert sich konkret in 2019?

Geringere Mindestbeiträge für freiwillig Versicherte

Grundsätzlich wird die Mindestbemessungsgrenze für die Beitragsberechnung auf monatlich 1.168,13 Euro gesenkt. Dies entspricht 37,5% der Bezugsgröße.

Im Gesetz wird nicht der Betrag festgelegt, sondern stets der Anteil der Bezugsgröße.

Bei einem durchschnittlichen Beitragssatz von 18% für Kranken- und Pflegeversicherung ergibt sich dadurch ein monatlicher Mindestbeitrag von rund 206 Euro.

Ausnahme: Freiwillig Versicherte, die mit einem privat Versicherten verheiratet oder verpartnert sind, werden auch weiterhin auf den Mindestbemessungsbeitrag von 3/4-tel der Bezugsgröße (2.336,25 Euro) ihre Beiträge entrichten müssen.

Die Gesetzesvorlage sieht in diesem Punkt KEINE Änderung vor. Diese Auskunft wurde uns von der Fachabteilung Beiträge und Recht der Techniker Krankenkasse in Hamburg erteilt.

Die neuen Sozialversicherungswerte für 2019

	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	Pro Jahr	Pro Monat	Pro Jahr	Pro Monat
Bezugsgröße Sozialversicherung	37.380,00	3.115,00	34.440,00	2.870,00

GKV	Pro Jahr	Pro Monat
Beitragsbemessungsgrenze	54.450	4.537,50
Pflichtgrenze	60.750	5.062,50

Mindestbemessungsgrundlagen	Pro Jahr	Pro Monat	Entspricht:
Allgemein	12.460,00	1.038,33	Drittel der Bezugsgröße
Selbständige allgemein	14.017,50	1.168,13	37,5% der Bezugsgröße
Selbständige Sonderregelung*	28.035,00	2.336,25	¾-tel der Bezugsgröße

*freiwillig Versicherte GKV-Mitglieder, deren Ehegatte oder Lebenspartner nach dem LPartG nicht einer Krankenkasse (§ 4 Abs. 2 SGB V) angehört